

Erläuterungen

Nach dem Nds. Architektengesetz – NArchtG – in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591 f), dürfen seit dem 01.05.2003 die in § 1a NArchtG Gesellschaften, in ihrem Namen bzw. ihrer Firma eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 NArchtG führen, wenn sie in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (AKN) oder ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen sind oder als auswärtige Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 7 NArchtG zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind.

Die Eintragungen in die von der AKN geführte Gesellschaftsliste erfolgen unter den Voraussetzungen des § 4 b NArchtG. Das Niedersächsische Architektengesetz sowie die Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet vollständig unter der Adresse www.aknds.de nachgelesen werden.

Auszug aus dem NArchtG:

§ 4 b NArchtG Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste, Sonderregelungen für Gesellschaften

- (1) Eine Gesellschaft nach § 1 a wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie nachweist, dass
 - 1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
 - 2. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 besteht,
 - 3. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 3 ist,
 - 4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
 - 5. Architektinnen oder Architekten nach § 1 Abs. 1 mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines Freien Berufes sind,
 - 6. die Firma erkennen lässt, welcher Fachrichtung nach § 3 Abs. 1 die Architektinnen oder Architekten angehören,
 - 7. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architektinnen oder Architekten sind,
 - 8. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 - 9. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.
- (2) Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000 Euro, Sachund Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des 3-fachen der Beträge nach Satz 2 bestehen. § 4 a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Mit dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Architektenkammer das Registergericht. Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.



Eintragungsgebühr, Kostenvorschuss, Jahresgebühr

Gemäß Nr. 116.1.3.1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) beträgt die Eintragungsgebühr 475,00 EUR und ist auf das Konto Nr.: 101 474 781 - BLZ 250 500 00 bei der Nord/LB Hannover IBAN DE 55 2505 0000 0101 4747 81 BIC: NOLADE2HXXX zu zahlen. Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die die Antragstellerin zu vertreten hat, erforderlich, werden 100 EUR erstattet.

Für das Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Listen, je Eintragung wird eine **Gebühr** in Höhe von **144,00 EUR pro Jahr** erhoben (gem. Tarifstelle C. Ziffer 1. KostenO der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.02.2013).

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Gesellschaftsvertrages in seinem vollständigen Wortlaut; der Gesellschaftsvertrag muss insbesondere vorsehen, dass
 - Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 3 NArchtG ist,
 - die Gesellschaft und die Gesellschafter gewerbliche T\u00e4tigkeiten weder aus\u00fcben noch sich an ihnen beteiligen d\u00fcrfen,
 - die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist,
 - Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 - Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen
- Liste der Gesellschafter mit jeweils folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (bei Architektinnen/Architekten mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste), Stammeinlage(n), Stimmanteil
- Liste der Geschäftsführer mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (für Architektinnen/Architekten mit Angaben zur Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse
- Kopie der Anmeldung (Erst- oder Änderungsanmeldung) zum Handelsregister
- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister (mit Gesellschafterliste) bei bereits in das Register eingetragener Gesellschaft
- Nachweis einer Berufhaftpflichtversicherung der Gesellschaft entsprechend § 4 b Abs. 2 NArchtG, die
 - mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht und
 - Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen mindestens die zuvor genannten Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht zugleich Gesellschafter sind, betragen; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des 3-fachen der Beträge bestehen.

Stand: 09/2014